Fragestunde Junisession 2022

Umsetzung Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Alpen)

Im Zuge der Situationsaufnahmen im baulichen Gewässerschutz auf allen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben und Milchalpen werden die Hofdüngeranlagen auf Dichtigkeit und die erforderlichen Kapazitäten geprüft. Nachdem die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben fast abgeschlossen sind, sind jetzt die Alpen an der Reihe.

Gemäss Verordnung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft sind in Art. 4 die Lagerkapazitäten für Hofdüngeranlagen geregelt. Nicht darunter fallen Ställe mit einer Belegzeit von unter drei Monaten, und somit viele Alpställe.

In der Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden verlangt jetzt aber der Kanton Graubünden eine minimale Lagerkapazität von mindestens 50 Tagen für Ställe mit kurzer Belegzeit (Alpställe). Damit gibt der Kanton Graubünden strengere Normen vor als vom Bund verlangt und geht in der Umsetzung auch weiter als andere Bergkantone (z. B. Glarus).

Dazu meine Fragen an die Regierung:

- 1. Anhand welcher Grundlagen setzt der Kanton eine minimale Lagerkapazität von 50 Tagen fest?
- 2. Ist die Regierung bereit von dieser praxisfremden Regel Abstand zu nehmen und die minimale Lagerkapazität herabzusetzen?

Urmein, 06. Juni 2022

Walter Grass, SVP Grossrat Kreis Thusis